



Dr. Hahn & Christiansen
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn
Kieler Str. 72
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/240010
recht@hahn-kiel.de
www.hahn-kiel.de

RAin Ulrike Christiansen
Lise-Meitner-Str. 2
24941 Flensburg
Tel.: 0461/5058053
recht@christiansen-fl.de
www.christiansen-fl.de

Ausgabe: private Mandanten
2009

Nr. 2 /

Familien- und Erbrecht

Kein Kindesunterhalt nach Schulabbruch

Grundsätzlich haben zwar auch volljährige Kinder Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern, wenn sie bedürftig sind. Bedürftig im Rechtssinne ist jedoch nur derjenige, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist beim Ausbildungsunterhalt zu bejahen, da das Kind wegen der Ausbildung seinen Unterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit sicherstellen kann und dies wegen des Rechts auf eine angemessene Ausbildung (§ 1610 Abs. 3 BGB) auch nicht muss.

Die Rücksichtnahme auf die Belange der mit der Unterhaltszahlung belasteten Eltern gebietet es jedoch, die Ausbildung zielstrebig durchzuführen. Zieht ein volljähriges Kind aus dem elterlichen Haushalt aus und bricht es in der 12. Jahrgangsstufe seine Schulausbildung ab, ohne zeitnah eine Ausbildung zu beginnen, sind die Eltern nicht zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet.

Urteil des OLG Frankfurt vom 30.07.2008
5 UF 46/08 - OLGR Frankfurt 2009, 108

Kein Unterhaltsanspruch bei neuem Partner

Ein geschiedener Ehegatte kann seinen Unterhaltsanspruch verlieren, wenn er mit einem anderen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt. Dies setzt, wie ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe zeigt, nicht zwingend voraus, dass der Unterhaltsberechtigte mit dem neuen Partner in einer Wohnung zusammenlebt.

Eine Verwirkung wegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft kommt nach der Rechtsprechung vornehmlich in drei Fällen in Betracht: Zunächst kann ein Unterhaltsanspruch verwirkt sein, wenn der Unterhaltsberechtigte nur deshalb von der Eheschließung mit dem neuen Partner absieht, um den Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren. Eine objektive Unzumutbarkeit der Unterhaltsleistung kann sich auch ergeben, wenn die Partner gemeinsam wirtschaften und der Berechtigte in der neuen Gemeinschaft sein Auskommen findet, fak-

tisch also eine ehgleiche ökonomische Solidarität geübt wird (sogenannte Unterhaltsgemeinschaft oder sozio-ökonomische Gemeinschaft). Schließlich kann, unabhängig insbesondere von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Partners, ein Verwirkungsgrund darin liegen, dass sich die neue Beziehung in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als eheähnliches Zusammenleben anzusehen und gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist.

Letzteren Fall nahm das Gericht hier an. Zwar wohnte die geschiedene Frau nicht mit dem neuen Partner zusammen. Jedoch trat sie mit ihm seit drei Jahren in der Öffentlichkeit wie ein Paar auf, sie machten gemeinsame Urlaube, gestalteten ihre Freizeit zusammen und nahmen gemeinsam an Familienfesten teil. Damit war der Unterhaltsanspruch als verwirkt anzusehen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.05.2008
2 UF 219/06 - NJW Spezial 2009, 6

Beschränkte Erbenhaftung

Ein Erbe haftet grundsätzlich nicht mit seinem eigenen Vermögen für Verbindlichkeiten des Erblassers. Betreibt ein Gläubiger aus einem gegen den verstorbenen Erblasser erwirkten Titel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) die Zwangsvollstreckung gegen den Erben, kann dieser den „Vorbehalt der beschränkten“ Erbenhaftung auch noch nachträglich geltend machen, wenn durch die Vollstreckung sein eigenes, nicht ererbtes Vermögen gefährdet ist.

Hinweis: Erwirkt der Gläubiger den Titel erst gegen den Erben, muss dieser, um seine Haftung auf das Ererbte zu beschränken, den Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung unbedingt aufnehmen lassen.

Urteil des LG Coburg vom 22.10.2008
11 O 380/08 - Justiz Bayern online

Verkehrsrecht

Vorbehaltlose Zahlung einer Reparaturrechnung kein Anerkenntnis

Zeigt sich bei einem Verbrauchsgüterkauf, also von einem Händler an eine Privatperson, innerhalb von sechs Monaten seit der Übergabe ein Sachmangel, so wird gesetzlich vermutet, dass die Sache bereits bei der Übergabe mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar (§ 476 BGB). An dieser Beweisregel ändert auch der Umstand nichts, dass der Käufer eines gebrauchten Pkws nach Beseitigung eines innerhalb der Sechsmonatsfrist aufgetretenen Getriebeschadens im Rahmen einer bestehenden Gebrauchtwagengarantie seine Selbstbeteiligung ohne Vorbehalt bezahlt hat.

Soweit der Getriebeschaden nicht als normaler Verschleiß einzustufen ist, kann der Käufer daher den gezahlten Betrag vom Händler zurückfordern, wenn dieser im Rahmen des § 476 BGB nicht nachweisen kann, dass der Schaden erst später (z.B. durch eine Fehlbedienung) entstanden ist. Die vorbehaltlose Zahlung stellt somit kein Anerkenntnis mit der Folge der Umkehr der Beweislast dar.

Urteil des BGH vom 11.11.2008
VIII ZR 265/07 - DAR 2009, 90

Neuwagenkauf: kein Mangel bei kurzstreckentauglichem Dieselfahrzeug

Das OLG Stuttgart (AZ 3 U 236/07) hat entschieden, dass die fehlende Kurzstreckentauglichkeit bei Dieselfahrzeugen mit Partikelfilter als erheblicher Mangel anzusehen ist, wenn der Käufer angibt, den Wagen nahezu ausschließlich im Stadtverkehr einsetzen zu wollen.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil nun aufgehoben. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind Fahrzeuge mit Dieselpartikelfiltern aller Hersteller für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz nicht geeignet, da für

die Regeneration des Partikelfilters eine erhöhte Abgas-temperatur erforderlich ist, die im reinen Kurzstreckenbetrieb normalerweise nicht erreicht wird. Daher schreiben alle Hersteller vor, dass von Zeit zu Zeit eine so genannte Regenerationsfahrt über eine längere Strecke mit flottem Tempo durchgeführt wird.

Der Käufer konnte sich in dem entschiedenen Fall auch nicht darauf berufen, von dieser generellen „Schwäche“ bei Dieselfahrzeugen mit Partikelfilter nichts gewusst zu haben. Denn es kommt weder auf die konkret vorhandene Vorstellung des Käufers noch auf einen durchschnittlichen technischen Informationsstand der Käuferseite an. Maßgebend ist vielmehr allein, welche Beschaffenheit der Käufer „nach der Art der Sache“ erwarten kann. Soweit das Fahrzeug keinen speziellen, außergewöhnlichen Mangel aufweist, muss der Käufer es daher behalten.

Urteil des BGH vom 04.03.2009
VIII ZR 160/08 - BGH online

Gebrauchtwagenkauf: kein Mangel wegen langer Standzeit

Außer dem Umstand, dass ein Gebrauchtwagen vor dem Verkauf 19 Monate stillgelegt wurde, stellt noch keinen Sachmangel dar, der den Käufer zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages berechtigt. Vielmehr ist entscheidend, ob das Fahrzeug standzeitbedingte Mängel (z.B. Rost) aufweist. Dies muss auch bei einer längeren Standzeit nicht der Fall sein, da es insoweit stets auf die Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere Art der Fahrzeugaufbewahrung, Vorsorgemaßnahmen, Witterungsbedingungen etc. ankommt.

Urteil des BGH vom 10.03.2009
VIII ZR 34/08 - BGH online

Versicherungsrecht

Unterschiedliche Verjährung für verschiedene Ansprüche

Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall verjähren in drei Jahren. Die Verjährung wird durch die Anmeldung der Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers gehemmt. Die Hemmungswirkung wird erst durch eine eindeutige schriftliche Entscheidung der Versicherung (in positiver oder negativer Hinsicht) wieder beseitigt. Dabei können für einzelne Schadenspositionen durchaus unterschiedliche Laufzeiten der Verjährung entstehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich ein abschließendes Schreiben des Versicherers nur auf immaterielle Ansprüche (z.B. Schmerzensgeld) oder materielle Schadenspositionen (z.B. Reparaturkosten) bezieht.

Urteil des OLG Celle vom 16.07.2008
14 U 64/08 - OLGR Celle 2009, 96

Astabbruch durch vorbeifahrenden Lkw

Unmittelbar nachdem auf einer Landstraße ein Tanklastwagen eine entgegenkommende Radfahlerin passiert hatte, brach ein schwerer Ast von einem der am Straßenrand stehenden Bäume ab. Der Ast traf die Radlerin und verletzte sie schwer. Sie ist seit dem Unfall querschnittsgelähmt. Der mit der juristischen Aufarbeitung des Unglücksfalls befasste Bundesgerichtshof kam zu dem Schluss, dass neben dem Waldeigentümer auch der Halter des Lkws für den Schaden haftete. Ein Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass das nahe Vorbeifahren des Tanklasters zu einem Luftstau und einer Sogwirkung geführt hatte, was mitursächlich für den folgenschweren Astabbruch war.

Beschluss des BGH vom 04.11.2008
VI ZR 132/07 - Pressemitteilung des BGH

Miet- und Nachbarrecht

Gebäudeabriss kann Kündigung rechtfertigen

Der Eigentümer eines 1914 erbauten, stark sanierungsbedürftigen Hauses entschloss sich, das Haus abzureißen und ein größeres Gebäude mit sechs Eigentumswohnungen zu errichten und diese zu veräußern. Er kündigte daher die Mietverhältnisse mit den Bewohnern der vier Wohnungen. Diese setzten sich hiergegen zur Wehr. Der Fall ging durch alle Instanzen und landete schließlich vor dem Bundesgerichtshof, der dem Eigentümer Recht gab.

Nach eingehender Prüfung stand fest, dass eine Sanierung des Gebäudes unter Berücksichtigung der hohen Kosten und der verhältnismäßig geringen Restnutzungsdauer aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar war. Die vom Eigentümer geplante Baumaßnahme stellte somit eine angemessene wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB dar, die eine Kündigung der bestehenden Mietverhältnisse rechtfertigte. Bei der Beurteilung spielte eine entscheidende Rolle, dass die Mieter auch bei einer umfassenden Sanierung des Gebäudes („Entkernung“) hätten ausziehen müssen. Ferner war zu berücksichtigen, dass durch den bereits genehmigten Neubau zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Hinweis: Die Entscheidung stellt allerdings keinen „Freibrief“ für Vermieter dar. Vielmehr legte der Bundesgerichtshof die Messlatte bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Vermieter sehr hoch.

Urteile des BGH vom 28.01.2009
VIII ZR 7/08, 8/08 und 9/08 - NWB 2009, 679

Nachbar muss Zufahrt zum Grundstück ermöglichen

Einem Grundstückseigentümer steht gegen seinen Nachbarn ein Anspruch auf Duldung der Benutzung dessen Zufahrtsweges zu, damit er sein Grundstück mit seinem Kraftfahrzeug erreichen kann. Ein anderweitig bestehender Zugang zu Fuß oder mit dem Fahrrad über eine öffentliche Fläche reicht für eine ausreichende Nutzung eines Anwesens nicht aus, da so die Grundbedürfnisse

wie die problemlose Anlieferung von Gegenständen des täglichen Bedarfs nicht befriedigt werden können. Besteht danach ein Anspruch des Nachbarn auf Mitbenutzung einer Zufahrt, muss dieser sich auch anteilig an den Unterhaltungskosten beteiligen.

Mit der Entscheidung beendete der Bundesgerichtshof einen jahrelangen Nachbarschaftsstreit, in dessen Verlauf ein Nachbar dem anderen die bis dahin gestattete Zufahrt zu dessen Grundstück untersagt hatte.

Urteil des BGH vom 12.12.2008
V ZR 106/07
ZfIR 2009, 151

Folgen einer zu weit gehenden Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter

Ist in einem formularmäßigen Mietvertrag geregelt, dass der Mieter neben den üblichen Schönheitsreparaturen auch den Außenanstrich der Fenster sowie der Wohnungseingangstür und der Balkontür und darüber hinaus den Anstrich der Loggia durchführen soll, liegt darin eine unangemessene Benachteiligung des Mieters, weil diese Arbeiten nicht unter den Begriff der Schönheitsreparaturen fallen, der in § 28 Abs. 4 Satz 3 der Zweiten Berechnungsverordnung definiert ist.

Dies hat nicht nur zur Folge, dass der Mieter zur Durchführung dieser Reparaturen nicht verpflichtet ist. Vielmehr führt die Unwirksamkeit der Klausel dazu, dass die gesamte mietvertragliche Regelung der Schönheitsreparaturen unwirksam ist. Eine Aufteilung in einen wirksamen und unwirksamen Teil ist rechtlich nicht zulässig. Somit musste der Mieter im entschiedenen Fall nach seinem Auszug überhaupt keine Schönheitsreparaturen durchführen. Eine zu weit gehende Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter kann für den Vermieter daher äußerst nachteilige Folgen haben.

Urteil des BGH vom 18.02.2009
VIII ZR 210/08
BGH online

Steuerrecht

Keine Anerkennung von Barzahlung einer haushaltsnahen Dienstleistung

Wer sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer absetzen will, sollte unbedingt auf die Art der Bezahlung achten. Die Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs schließt die entsprechenden Aufwendungen von der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG aus.

Urteil des BFH vom 20.11.2008
VI R 14/08
DStR 2009, 320

Werbungskosten: Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für die Wege eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten keine Entfernungspauschale von derzeit 0,30 Euro pro Kilometer für die ersten 30 Kilometer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG anzusetzen ist. Vielmehr sind die Fahrtkosten in solchen Fällen unabhängig von der Entfernung bereits ab dem ersten Kilometer in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Urteil des BFH vom 18.12.2008
VI R 39/07
DStR 2009, 425

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitsloser muss nicht für Dumpinglohn arbeiten

Die Grundsicherungsbehörde darf das Arbeitslosengeld II nicht kürzen, wenn sich ein Langzeitarbeitsloser weigert, zu einem Dumpinglohn von 4,50 Euro zu arbeiten. Eine Arbeit, die so erheblich unter dem niedrigsten Tariflohn von 9,82 Euro liegt, ist unzumutbar.

Urteil des SG Dortmund vom 02.02.2009
S 31 AS 317/07
Pressemitteilung des SG Dortmund

Keine Zwangsversetzung älterer Arbeitnehmer

Das Land Berlin entschloss sich im Jahr 2003, einer Überalterung des Erziehungspersonals in den staatlichen Kindertagesstätten (Kitas) entgegenzuwirken und erließ ein Gesetz, nach dem Erzieher/innen, die an einem bestimmten Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet haben, in einen vorher geschaffenen Stellenpool versetzt werden sollten.

Eine von dieser Regelung betroffene 43 Jahre alte Erzieherin sah in der Zwangsversetzung einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das Bundesarbeitsgericht gab der klagenden Arbeitnehmerin Recht.

Die pauschale Begründung des Arbeitgebers, die Herstellung einer ausgewogenen Personalstruktur vornehmen zu müssen, reichte dem Gericht nicht aus. Vielmehr hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, welche konkreten Personalstrukturen geschaffen werden sollen, warum dies erforderlich ist und mit welchen Maßnahmen dies geschehen soll. Insbesondere war

nicht ersichtlich, warum Erzieher/innen ab 40 Jahre nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden könnten. Im Ergebnis musste die Tagesstättenmitarbeiterin auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden. Darüber hinaus musste ihr das Land die AGG-Entschädigung von 1.000 Euro bezahlen.

Urteil des BAG vom 22.01.2009
8 AZR 906/07
Betriebs-Berater 2009, 269

Spät ausbezahlte Abfindung mindert Arbeitslosengeld II

Eine in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich vereinbarte und erst zu einem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer bereits Arbeitslosengeld II bezieht, ausbezahlte Abfindung ist nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts beim Arbeitslosengeld II als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat - so die Urteilsbegründung - darauf verzichtet, Abfindungszahlungen zu privilegieren und sie bei der Ermittlung des Bedarfs von der Anrechnung als Einkommen auszunehmen. Abfindungszahlungen fallen auch nicht unter die im SGB II berücksichtigungsfrei gestellten „zweckbestimmten Leistungen“, da es dem Arbeitgeber bei Abfindungszahlungen gleichgültig ist, wie der Empfänger die Zahlung verwendet.

Urteil des BSG vom 03.03.2009
B 4 AS 47/08 R
NWB 2009, 762

Reiserecht

Gefährlicher Urlaub auf dem Bauernhof

Bei einem Urlaub auf dem Bauernhof gibt es viel zu erkunden. So kletterte eine Urlauberin über eine Leiter auf den Heuboden, um dort den frisch geworfenen Nachwuchs der Hofkatze zu bewundern. Beim Hinuntersteigen stürzte sie ab, weil die Leiter verrutschte. Dabei zog sie sich u.a. einen komplizierten Fersenbeinbruch zu. Ihre daraufhin gegen den Landwirt erhobene Schadensersatz- und Schmerzensgeldklage hatte vor dem Oberlandesgericht Nürnberg teilweise Erfolg. Der Bauer hätte die Leiter befestigen müssen und verstieß daher gegen seine Verkehrssicherungspflicht.

Allerdings sah das Gericht das überwiegende Verschulden bei der Urlauberin selbst. Sie hätte bei ihrer waghalsigen Kletterpartie jemanden um Hilfe bitten müssen. Letztlich bekam sie nur ein Drittel des geforderten Betrages zugesprochen.

Urteil des OLG Nürnberg vom 29.08.2009
3 U 1274/08
MDR 2008, 1335

Unfall bei Quad-Fahrt in Freizeitpark

Werden in einem Freizeitpark Besuchern Fahrten mit so genannten Quads - das sind einsitzige, vierrädrige offene Fahrzeuge, die ähnlich wie Motorräder zu fahren sind - angeboten, genügt der Betreiber seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er an die Besucher für die Fahrt auf dem abgesperrten Gelände einfache Helme zur Verfügung stellt. Zur Bereitstellung von Integralhelmen ist er nicht verpflichtet. Auch im Straßenverkehr (Helmpflicht für Quad-Fahrer ab 1.1.2006) besteht keine Verpflichtung zum Tragen von Integralhelmen.

Kommt eine Besucherin des Freizeitparks auf der Fahrt ganz ohne Helm mit einem Quad vom Weg ab und zieht sie sich bei einem Sturz schwere Verletzungen zu, ist der Betreiber des Parks nicht verantwortlich zu machen, wenn die Verletzungen auch beim Tragen eines, wie oben ausgeführt ausreichenden, einfachen Helms eingetreten wären.

Urteil des BGH vom 09.09.2008
VI ZR 279/06 - DAR 2009, 83